

# Vereinsatzung des Heimatmuseum Seckenheim e.V.

vom 7.12.1993

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen Heimatmuseum Seckenheim e.V.  
Er hat seinen Sitz in Mannheim-Seckenheim.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

Bewahrung und Darstellung der heimatlichen Überlieferung.  
Errichtung eines Heimatmuseums

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden.  
Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt (Kündigung 3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich), durch Tod, durch Ausschluß oder bei Auflösung des Vereins.

## **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und die Beiträge fristgerecht zu entrichten.

## **§ 5 Beiträge**

Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 7 Wahlen**

Die Neuwahlen erfolgen alle zwei Jahre.

## **§ 8 Organe**

1. Mitgliedsversammlung
2. Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.  
Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Entgegennahme der Berichte
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung der Beitragsordnung
5. Satzungsänderungen
6. Ausschluß von Mitgliedern (Verstoß gegen § 4)
7. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich einmal, bis 30.04. des jeweiligen Jahres, statt. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Einladung ergeht durch den Vorstand mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin, an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder beantragen.

Bei Beschlußfassung zu den Punkten 1-4 entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Abstimmungen.

Bei einer Beschlussfassung zu den Punkten 5 und 6 ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Punkt 7 ist unter § 11 gesondert geregelt.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er setzt sich zusammen aus:

- dem Ersten Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB ist jedes Vorstandmitglied zusammen mit dem Ersten oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Einberufung von Mitgliederversammlungen
2. Leitung der Mitgliederversammlung
3. Erstattung von Berichten
4. Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit

Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

## **§ 11 Auflösung**

Zum Zwecke der Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder beantragen. Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen, nach vorheriger Beschlussfassung der Mitglieder (einfache Mehrheit), einer gemeinnützigen Zweckverwendung innerhalb des Stadtteils Seckenheim zuzuführen.

Private Exponate werden dem Eigentümer zurückgegeben.

Vereinseigene Exponate gehen an das Reiß-Museum Mannheim.

## **§ 12 Spenden**

Spenden sind gemäß des Vereinszweck (§ 2 ) zu verwenden.

## **§ 13 Schlußbestimmung**

Die Satzung wurde bei der Gründerversammlung am 31. August 1993 beschlossen.